

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7

80335 München

per beA

Berlin, 9. Dezember 2022

Unser Zeichen: 22-0786

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Martin Michel
Dr. Jeannette Viniol, LL.M. ¹
Dr. Michael Funke
David Andrew Copland, Attorney at Law ⁴
Dr. Zeynep Balazünbül
Felix Plundrich
Karen Schiefelbein
Hannah Stegmaier
Marta Antochewicz, LL.M.
Jan Zielke
Sebastian Wasner
Philipp Hellwig
Fee Rübener
Maximilian Ziegenbein

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachwältin für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht
⁴ Of Counsel, zugelassen nach § 206 BRAO

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0

Fax FAXEMPfang DEAKTIVIERTMail feldmann@jbb.deWeb www.jbb.deSitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B**Klage**des Herrn Michael Kreil, [REDACTED],**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigte: JBB Rechtsanwälte Jaschinski
Biere Brexl Partnerschaft mbB,
Christinenstraße 18/19, 10119
Berlin,

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München, Alexandrastraße 3, 80538 München**- Beklagter -**wegen: Feststellung des Nichtbestehens urheberrechtlicher An-
sprücheBerliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

Streitwert: EUR 25.000,00 (vorläufig)

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag,

festzustellen, dass der Beklagte keinen Unterlassungsanspruch gegen den Kläger wegen der Nutzung von Informationen aus der „Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE)“ im Rahmen des in Anlage K7 beschriebenen Projekts hat.

Für den Fall, dass das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet und der Beklagte nicht innerhalb der hierzu gesetzten Frist seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt, beantragen wir,

gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Begründung

A) Sachverhalt

I. Der Kläger

Der Kläger ist Datenjournalist.

II. Der Beklagte

Der Beklagte ist der Freistaat Bayern. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 VertrV obliegt dem Landratsamt für Finanzen, Dienststelle München, die Vertretung des Beklagten für alle urheberrechtlichen Streitigkeiten.

III. Die „Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE)“

1. Die beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern (LDBV) des Beklagten eingerichtete „Zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe“ (ZSHH)“ stellt für jedermann gegen Zahlung einer Lizenzgebühr die Hauskoordinaten Deutschlands (nachfolgend „HK-DE“) bereit. Nach eigener Darstellung hat die ZSHH über die Nutzung der HK-DE zahlreiche Lizenzvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen, die mithilfe der darin enthaltenen Daten Folgeprodukte wie beispielsweise Navigationsanwendungen oder Kartendienste entwickeln und vermarkten.

Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED], zu laden über das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Alexanderstraße 4, 80538 München

2. Die HK-DE definieren die genaue räumliche Position von rund 22 Mio. adressierten Gebäuden bundesweit. Eine der ursprünglichen Datenquellen der HK-DE ist das Liegenschaftskataster der Länder und somit das Verzeichnis aller Flurstücke und Gebäude in Deutschland. Weitere Daten werden beigesteuert von den Vermessungsverwaltungen der Länder durch Erstellen und Aktualisieren der Hauskoordinaten, die die beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern (LDBV) eingerichtete „Zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe“ (ZSHH) durch Zusammenführen der Länderdatenbanken und die Deutsche Post Direkt durch Führung der postalischen Adressdatenbank (letzteres betrifft nur Postleitzahl, Ortsname sowie den postalischen Ortsteil) ergänzen, wobei letzteres wiederum durch die ZSHH in die HK-DE integriert wird.

Die ZSHH stellt die HK-DE Kunden sodann im Auftrag der Länder zu einheitlichen Gebühren- und Lizenzmodellen sowie als bundesweit einheitliche Textdatei zentral bereit.

Derzeit stellt die ZSHH ihren Kunden auf Wunsch zweimal pro Jahr einen aktualisierten HK-DE-Datenbestand zur Verfügung.

Ein HK-DE-Datensatz weist folgende Felder auf:

- Kennung des Datensatzes, bundesweit eindeutige ID
Qualitätsangaben:
A = Hausnummer, deren Koordinate sicher innerhalb der erfassten Gebäudegeometrie liegt.
B = Hausnummer, deren Koordinate sicher innerhalb der Flurstücksfläche liegt, ein Gebäude ist nicht sicher in der Örtlichkeit vorhanden.
C = Katasterinterne Hausnummer, deren Koordinate sicher innerhalb der erfassten Gebäudegeometrie liegt.
- Schlüssel für Land, Regierungsbezirk, Kreis/kreisfreie Stadt, Gemeinde, Orts- bzw. Gemeindeteil, Straße - aufgebaut nach bundesweit gültigem Statistikschlüssel
- Straßename, Hausnummer, Adressierungszusatz
- Postleitzahl, postalischer Ortsname. Zusatz zum postalischen Ortsnamen, postalischer Ortsteil (Quelle: Deutsche Post Direkt GmbH)
- Koordinatenpaar in ETRS89/UTM

Zur näheren Beschreibung der HK-DE haben wir als **Anlage K1** die Datenformatbeschreibung der HK-DE des Bayerischen Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung mit Stand 1. Juli 2020 beigefügt.

Neben den HK-DE lizenziert und vermarktet die ZSHH die Hausumringe Deutschland (HU-DE). Die rund 56 Mio. HU-DE sind wie die HK-DE ein Produkt des Liegenschaftskatasters. Sie beschreiben georeferenzierte Umringspolygone von Gebäudgrundrissen und basieren in der Regel ebenfalls auf einer individuellen Vermessung vor Ort.

3. Nach Auffassung der ZSHH handelt es sich bei den HK-DE um eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG. Hersteller der Datenbank seien die Bundesländer, die Deutsche Post Direkt GmbH und die ZSHH.

Gegenüber Dritten tritt im Hinblick auf die Bereitstellung der Daten der Beklagte auf. Mit Beschluss 2016/10 des Lenkungsausschuss Geobasis (LA Geobasis), dem Vertreter der 16 Vermessungsverwaltungen der Länder angehören, beauftragten diese den Beklagten, die Aufgabe der Zentralen Stelle für die länderübergreifende Bereitstellung von Hauskoordinaten und Hausumringen (ZSHH) wahrzunehmen. Mit dieser beim Beklagten eingerichteten öffentlichen Stelle schufen die Länder, die in eigener Zuständigkeit die Hauskoordinaten ihres Landes aus dem Liegenschaftskataster erzeugen, eine Plattform für die Bereitstellung an Nutzer mit länderübergreifendem Bedarf, aus einer Hand, nach einheitlichen Nutzungsbedingungen. Gemäß Ziffer 2.5 des Beschlusses 2016/10 verfolgt die ZSHH Ansprüche auf Auskunft, Unterlassung und Schadensersatz bei lizenzwidriger Nutzung.

Beweis: Anlage zum Beschluss 2016/10 des Lenkungsausschusses Geobasis der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder vom 6./7. Dezember 2016, beigelegt in Fotokopie als

Anlage K2

Auf Basis dieses Beschlusses verfolgt der Beklagte durch die ZSHH in eigenem Namen vermeintliche Urheberrechtsverletzungen im Hinblick auf Verwertung von Daten, die in der HK-DE enthalten sind.

4. Über die unter <https://www.adv-online.de/> abrufbare Website der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) lizenziert die ZSHH die HK-DE.

Beweis: Produktseite zu den HK-DE, abrufbar unter <https://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Liegenschaftskataster/Amtliche-Hauskoordinaten/>,
Screenshots beigefügt als

Anlage K3

5. Die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen stellen „ihre“ Hauskoordinaten und Hausumringe zur freien und kostenlosen Nutzung bereit.

Beweis: Screenshots der Websites der vorgenannten Länder, auf denen die Hauskoordinaten frei zum Download bereitgestellt werden, beigefügt als

Anlage K4

Damit ist ein wesentlicher Teil der HK-DE frei nutzbar, ohne dass es einer Lizenzierung der HK-DE bei der ZSHH bedarf. Die Daten entsprechen dabei mindestens teilweise den Daten, die die ZSHH zur Verfügung stellt. So beschreibt das Land Sachsen den von ihm bereitgestellten Datensatz wie folgt:

„Die Hauskoordinaten stehen als sachsenweite Abgabe im CSV-Textformat zum kostenfreien Download bereit. **Informationen zur Struktur der bereitgestellten Daten finden Sie in den**

»Standards und Produktblätter« der Zentralen Stelle Hauskoordinaten, Hausumringe und 3D-Gebäudemodelle (ZSHH). Die Daten werden halbjährlich aktualisiert.“

[Hervorhebung nur hier]

Beweis: Inaugenscheinnahme der unter <https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-hauskoordinaten-4172.html> abrufbaren Website des Landes Sachsen, Screenshot enthalten auf Seite 2 der
Anlage K4

6. Der gesamte, bundesweite Datenbestand der HK-DE wird auch durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie für Bundeseinrichtungen bereitgestellt.

Beweis: Dokumentation Hauskoordinaten Deutschland HK-DE des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie, Produktstand 04/2021, beigefügt als
Anlage K5

So nutzt beispielsweise das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) die in der HK-DE enthaltenen Daten, insbesondere auch zur Visualisierung der Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG durch eine interaktive Karte, die auf der Website des BAF zum Abruf bereitgehalten wird.

Beweis: Inaugenscheinnahme der unter https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktive-karte_node.html;jsessionid=B075973BFE0D6F4B9AC2AA36571BD85E.

[live11312](#) abrufbaren Web-Anwendung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung, zuletzt abgerufen am 16. Juni 2022

Screenshot der vorgenannten Website vom 16. Juni 2022, beigefügt als

Anlage K6

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ist nach § 18a Abs. 1a LuftVG verpflichtet, die Standorte aller Flugsicherungseinrichtungen und Bereiche um diese, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind (zusammen sog. Anlagenschutzbereiche), amtlich zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung setzt das BAF auf der vorgenannten Website mittels einer Webanwendung mit dem Namen AWPlus um. AWPlus ist eine Landkarte, in der über eine Suchzeile Adressen eingegeben werden können. Eine Autovervollständigung soll Anwendern die Suche erleichtern. Damit diese Autovervollständigung funktionieren kann, lädt der Browser die Daten herunter.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Suchfunktion ergänzt Straßennamen, Städtenamen und Hausnummern und zoomt bei entsprechender Suche auf die entsprechenden Koordinaten und lädt diese herunter.

Beweis: Sachverständigengutachten

Damit werden die Hauskoordinaten einschließlich Adressdaten, wie sie in der HK-DE enthalten sind, an den Rechner des Nutzers übermittelt. Diese können sodann gespeichert und sogar mittels des Befehls

wget

https://www.anlagen-schutz.baf.bund.de/mapapps/proxy?https://sg.geodatenzentrum.de/gdz_ortssuche/geosearch?query={00001..99999}&outputFormat=json

heruntergeladen werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ein „Skript“ musste dafür nicht programmiert werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Daten der HK-DE, wie sie im Rahmen der Webanwendung des BAF genutzt und verfügbar gemacht werden, sind nicht mit einer technischen Schutzmaßnahme versehen.

Beweis: Sachverständigengutachten

In einem parallelen Verfahren, in dem die Beklagte einen Dritten wegen der Nutzung von Daten der HK-DE in Anspruch nimmt, hat diese unter Beweisantritt dargelegt, dass die Web-Anwendung des BAF im Hintergrund auf alle in der HK-DE enthaltenen 22 Millionen Datensätze zugreift. Demnach können über die Web-Anwendung des BAF auch alle Daten der HK-DE heruntergeladen werden.

IV. Das Projekt des Klägers

Der Kläger arbeitet derzeit an einem neuen datenjournalistischen Projekt, bei dem er auf Informationen zurückgreift, die auch in der HK-DE enthalten sind.

Gegenstand dieses Projekts ist die Aufarbeitung und Visualisierung von Geoinformationen, die für die rechtskonforme Errichtung von Windkraftanlagen unverzichtbar sind. Gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen müssen Windenergieanlagen einen Mindestabstand von in der Regel zwischen 750 und 1.000 Metern zu Gebieten wahren, die dem Wohnen dienen. Teilweise gelten die Abstände allerdings erst ab einer Grenze von vier Wohneinheiten, wobei Streusiedlungen wiederum ausgenommen werden sollen. Die komplexen landesrechtlichen, grundsätzlich im Bauordnungsrecht verorteten Bestimmungen stellen demnach mitunter konkret darauf ab, wie viele Wohngebäude konkret an welchem Ort errichtet sind.

Beweis: Projektbeschreibung des Klägers, beigelegt als

Anlage K7

Die geplante Veröffentlichung des Klägers ist insbesondere in den gegenwärtigen Zeiten bestehender Unsicherheit der Energieversorgung von überragender gesellschaftlicher und öffentlicher Relevanz. Um sein Projekt umsetzen zu können, muss der Kläger auch in der HK-DE enthaltene Informationen nutzen, denn nur sie ermöglichen eine hinreichend sichere Ermittlung derjenigen Gebiete, in denen Windkraftanlagen errichtet werden können.

Wie bereits aufgezeigt wurde, sind die in der HK-DE enthaltenen Daten unschwer in öffentlichen Quellen recherchierbar. Aus dem ihm verfügbaren Informationsbestand plant der Kläger, sich zur Gestaltung seines ggf. interaktiven Informationsangebots zu bedienen. Darüber hinaus plant er nach derzeitigem Stand die Veröffentlichung in einer Art und Weise, die nicht sicher ausschließt, dass er wesentliche Teile der in der HK-DE enthaltenen Informationen vervielfältigen und/oder öffentlich wiedergeben muss. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass einzelne Informationen wiederholt und systematisch in diesem Sinne ausgewertet werden müssen.

V. Bisheriger Verfahrensgang

1. Am 9. August 2021 hat der Beklagte bei der Staatsanwaltschaft München I über seine anwaltlichen Vertreter Strafanzeige gegen den Kläger erstattet. Die Strafanzeige beruht auf dem Umstand, dass der Kläger einen Datensatz, der angeblich die Daten der HK-DE enthält, auf der Internet-Plattform „Internet Archive“ öffentlich zugänglich gemacht hat. Der Kläger hatte diesen Datensatz über die Plattform GitHub bezogen, wo ein Dritter, gegen den der Beklagte ebenfalls Strafanzeige erstattete, sie zuvor veröffentlicht hatte. Dieser Dritte hat die Daten über die Web-Anwendung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (siehe dazu oben Ziffer III.6) heruntergeladen.

In seiner Anzeige macht der Beklagte eine strafbare Urheberrechtsverletzung des Klägers geltend. Der Beklagte beruft sich dabei auf das Datenbankherstellerrecht des § 87b UrhG, das der Kläger mit der öffentlichen Zugänglichmachung in der Plattform „Internet Archive“ verletzt habe. In seiner Strafanzeige lässt der Beklagte zudem wissen, eine zivilrechtliche Inanspruchnahme des Klägers aufgrund der Zugänglichmachung des Datensatzes habe nur deswegen nicht stattgefunden, weil man bislang die ladungsfähige Anschrift des Klägers nicht habe ermitteln können.

Beweis: Strafanzeige der Rechtsanwälte Dr. Roth & Kollegen vom 9. August 2021, beigelegt in Kopie als

Anlage K8

Im Nachgang hat der Beklagte über seine Anwälte gegenüber der Staatsanwaltschaft Folgendes ausrichten lassen:

„Die Klage gegen Herrn Kreil befindet sich in Vorbereitung und wird dann Anfang nächsten Jahres [Anm. d Unterzeichners: Gemeint ist 2022] bei Gericht eingereicht werden.“

Beweis: Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Roth & Kollegen vom 14. Dezember 2021 an die Staatsanwaltschaft München I, beigefügt als Scan als

Anlage K9

Diese Klage ist allerdings nach Wissen des Klägers nie erhoben worden.

2. Aufgrund dieser Vorgeschichte muss der Kläger konkret befürchten, dass der Beklagte ihn – sei es über eine Strafanzeige oder durch eine urheberrechtliche Aktivklage – in Anspruch nimmt. Um Klarheit zu schaffen, haben die hiesigen Verfahrensbevollmächtigten des Klägers den Beklagten mit Schreiben von 19. Mai 2022 über das vorstehend geschilderte Projekt des Klägers in Kenntnis gesetzt und unter Fristsetzung bis zum 27. Mai 2022 Gelegenheit gegeben, rechtsverbindlich zu erklären, dass der Beklagte keine Ansprüche gegen den Kläger in eigenem oder fremden Namen aufgrund Nutzung der in der HK-DE enthaltenen Informationen im Rahmen des vorstehend beschriebenen Projekts geltend mache.

Beweis: Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten des Klägers an die Beklagte vom 19. Mai 2022, beigefügt als

Anlage K10

Nach Fristverlängerung durch die Verfahrensbevollmächtigten des Klägers antwortete der Beklagte mit Schreiben vom 3. Juni 2022, dass die HK-DE als Datenbank im Sinne des § 87 a UrhG geschützt sei und dass Nutzungsrechte an der Datenbank durch

das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung lizenziert werden. Eine weitere Stellungnahme erachte man nicht als geboten.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 3. Juni 2022, beigefügt als

Anlage K11

Der Beklagte ist demnach nicht von seiner Ankündigung abgerückt, den Kläger wegen der Nutzung von Daten aus der HK-DE in Anspruch zu nehmen.

B) Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet. Insbesondere das Feststellungsinteresse ist gegeben. Der Beklagte hat keine Ansprüche gegen den Kläger auf Grund der Nutzung von HK-DE-Daten im Rahmen des in Anlage K7 beschriebenen Projekts.

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Ein Feststellungsinteresse des Klägers besteht.

Der angebliche Verletzer, der sich zu Unrecht angegriffen fühlt, kann das über eine negative Feststellungsklage klären. Das Feststellungsinteresse (§ 256 Abs. 1 ZPO) besteht, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (s. BGH NJW 2010, 1877 Tz. 12; Zöller/Greger § 256 Rn. 7). Insbesondere können Rechtsberühmungen ein solches Feststellungsinteresse auslösen. Ein Feststellungsinteresse ist außerdem gegeben, wenn die Klärung der angeblichen Unterlassungsansprüche dazu dient, Rechtssicherheit z. B. für erneute, gleichartige Sachverhalte in der Gegenwart und in der Zukunft zu erlangen (BGH GRUR 1985, 571, 572 – Feststellungsinteresse; LG München I GRUR-RR 2008, 44, 46 – Eine Freundin für Pumuckl; LG Stuttgart MMR 2008, 63 ff.; Fromm/Nordemann/Jan Bernd Nordemann, 12. Aufl. 2018, UrhG § 97 Rn. 217)

Eine Rechtsberühmung des Beklagten liegt vor. Der Beklagte meint, die HK-DE sei eine umfassend geschützte Datenbank im Sinne des § 87 a UrhG. Inhaber des Datenbankherstellerechts des § 87 b UrhG seien die Länder und die Deutsche Post Direkt GmbH, demnach eine GbR. Allerdings ist der Beklagte aufgrund des Beschlusses 2016/10 des Lenkungsausschusses Geobasis die einzige Stelle, die diese Ansprüche in eigenem Namen geltend machen kann. Schließlich hat sie nicht nur konkret angekündigt, den Kläger zivilrechtlich wegen der Nutzung von in der HK-DE enthaltenen Daten in Anspruch zu nehmen. Der Kläger

musste sich sogar bereits strafrechtlicher Vorwürfe in einem Ermittlungsverfahren erwehren, das der Beklagte gegen ihn initiiert hat. Da der Kläger beruflich mit Daten arbeitet, insbesondere auch mit Daten, die in der HK-DE enthalten sind, ist er dringend darauf angewiesen, dass die Rechtsunsicherheit beseitigt wird und der Beklagte seine Berühmung einstellt.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Der Beklagte kann sich nicht auf § 87 b UrhG berufen. Außerdem ist nach Überzeugung des Klägers die HK-DE keine durch § 87 a UrhG geschützte Datenbank.

1. Datennutzungsgesetz

Ob die HK-DE eine Datenbank im Sinne des § 87 a UrhG ist, kann dahinstehen. Denn der Beklagte kann sich als öffentliche Stelle nicht auf § 87 b UrhG berufen. Er unterliegt nämlich dem Gesetz für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114). Als öffentliche Stelle im Sinne des § 3 DNG darf der Beklagte aus einem etwaigen Datenbankherstellerrecht gemäß § 87b UrhG keine Ansprüche gegen Datennutzer wie den Kläger geltend machen.

Dies ergibt sich unmittelbar aus § 2 Abs. 5 DNG, der wörtlich lautet:

„Öffentliche Stellen berufen sich im Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht auf Rechte des Datenbankherstellers nach § 87b des Urheberrechtsgesetzes.“

§ 2 Abs. 5 DNG setzt die Anordnung des Art. 1 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) um.

Der Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes ist eröffnet. Denn der Beklagte stellt die hier streitgegenständlichen Daten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 DNG zur Nutzung durch Dritte bereit. Dass eine „Bereitstellung“ vorliegt, ist nicht umstritten und wird eingedenk der eigenen Erklärungen des Klägers auf der Website <https://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Bezugsbedingungen/> und seines bisherigen Vortrags in diesem Verfahren unbestritten bleiben. Der Beklagte stellt die Daten über das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie allen Bundeseinrichtungen zur kostenlosen Nutzung bereit. Dritten lizenziert der Beklagte die Daten kostenpflichtig.

Der Umstand, dass der Beklagte die Daten auch kostenpflichtig Dritten gegen Zahlung eines Entgelts überlässt, steht der Anwendung des Datennutzungsgesetzes nicht entgegen. Andernfalls hätte es die öffentliche Stelle durch Etablierung einer kostenpflichtigen Lizenzierungspraxis selbst in der Hand, sich den gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen. Dies entspricht aber gerade nicht dem Willen des Gesetzgebers. Die Gesetzesbegründung zu § 1 DNG (BT-Drs. 19/27442) führt dazu auf Seite 33 wörtlich aus:

„Dieses Gesetz gilt für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors, insbesondere zur Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen der digitalen Wirtschaft. Das DNG dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024. ... Die Richtlinie gilt für Daten, die für die Nutzung zugänglich gemacht werden, wenn öffentliche Stellen Lizenzen für Daten vergeben oder Daten verkaufen, verbreiten, austauschen oder bereitstellen.“

Folglich erfasst das Datennutzungsgesetz insbesondere auch den hier gegebenen Fall, dass öffentliche Stellen Daten grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgelts zur Verfügung stellen. Dies soll Ihnen nicht verboten werden. Das Datennutzungsgesetz verbietet in § 2 Abs. 5 jedoch,

dass die öffentliche Stelle Nachnutzungen unter Berufung auf das Datenbankherstellerrrecht unterbindet.

Darüber hinaus hat der Kläger die Daten letzten Endes über die Web-Anwendung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung (BAF) bezogen. Wie ausführlich dargelegt, waren und sind dort die Daten frei zugänglich. Auch insoweit handelt es sich um eine Bereitstellung von Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 DNG. Gerade in diesem Fall entfaltet § 2 Abs. 5 DNG seine volle Kraft. Das Datennutzungsgesetz sieht nämlich vor, dass Daten überall dort unbeschränkt weiterverwendet werden dürfen, wo der Staat sie zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung für die Bundeseinrichtung erfolgt hier durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie. Dies ist hier gleich mehrfach geschehen.

2. Kein Datenbankschutz aus § 87 a UrhG

Die HK-DE stellt keine Datenbank im Sinne des § 87 a UrhG dar. Der Beklagte hat nicht dargelegt, dass er gemeinsam mit den übrigen Stellen für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der HK-DE eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition getätigt hat.

- a) Insbesondere vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH ist die Qualifizierung der HK-DE als Datenbank im Sinne von § 87 a UrhG fraglich. Nach der Entscheidung „British Horseracing Board Ltd.“, Urteil vom 9. November 2004, Rs. C-203/02, besteht ein Schutz als Datenbank nur, wenn der Hersteller unter eigener Investition Daten zu einer Datenbank zusammenführt, sofern er diese Daten nicht selbst erhoben hat. In Randnummer 31 führt der EuGH in dieser Entscheidung wörtlich aus:

„In diesem Zusammenhang ist der Begriff der mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition, wie

die Beklagte sowie die belgische, die deutsche und die portugiesische Regierung unterstreichen, dahin zu verstehen, dass die der Suche nach vorhandenen unabhängigen Elementen und deren Sammlung in dieser Datenbank gewidmeten Mittel unter Ausschluss der Mittel bezeichnet, die für das Erzeugen der unabhängigen Elemente als solches eingesetzt werden. Das Ziel des durch die Richtlinie eingerichteten Schutzes durch das Schutzrecht sui generis besteht nämlich darin, einen Anreiz für die Einrichtung von Systemen für die Speicherung und die Verarbeitung vorhandener Informationen zu geben und nicht für das Erzeugen von Elementen, die später in einer Datenbank zusammengestellt werden können.“

Deshalb zählen auch die finanziellen Mittel, die die Vermessungsverwaltungen für die Erhebung der Koordinaten aufwenden, nicht bei der Berechnung des Investitionsaufwands. Der ganz wesentliche Beitrag der Katasterämter der Länder zur HK-DE muss demnach außer Betracht bleiben. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH sind nur die Investitionen relevant, die für die Zusammenstellung und Strukturierung der bereits erhobenen Daten anfallen.

Ebenso außer Betracht bleiben bei den Investitionen muss der Beitrag der Deutschen Post Direkt GmbH: Soweit die Postleitzahlendatenbank der Deutschen Post Direkt GmbH unter einem Schutz gestanden haben sollte, erlischt das Datenbankherstellerecht 15 Jahre nach Veröffentlichung (§ 87d UrhG). Die meisten Postleitzahlen haben sich seit dem Jahre 2007 nicht geändert, ein Datenbankherstellerecht kann also nur an einem kleinen Teil dieser Daten überhaupt bestehen. Für diesen kleinen Teil ist es darüber hinaus zweifelhaft, dass dieser auf eine wesentliche Investition der Deutsche Post Direkt GmbH zurückgehen, weil die Deutsche Post diese Postleitzahlendaten für andere Zwecke ohnehin erheben muss, nämlich für die Zustellung von

Postsendungen. Die Investition wäre also auch angefallen, wenn die Deutsche Post diese Datenbank nicht kostenpflichtig an Dritte lizenzieren würde.

- b) Der Beklagte behauptet zwar einen Datenbankschutz. Dargelegt und bewiesen ist dieser jedoch auch in der Strafanzeige vom 9. August 2021 nicht. Auch im Schreiben vom 3. Juni 2022 wird ein Schutz nur pauschal behauptet.

Der Kläger bestreitet daher mit Nichtwissen, dass der Beklagte die Daten der Vermessungsverwaltungen zusammengeführt hat. Die Zusammenführung ergibt sich nicht aus dem Datensatz selbst. Zum einen ist unklar, welche Daten von welcher Vermessungsverwaltung stammen. Des Weiteren ergibt sich aus dem Datensatz nicht, wer die Investitionen zu einem etwaigen Zusammenführen und Bereinigen der Daten getätigt hat. Ebenso muss mit Nichtwissen bestritten werden, dass die Datenquelle der HK-DE die Adressdaten aus den Liegenschaftskatastern der Länder stammen. Ferner wird mit Nichtwissen bestritten, dass Daten bei der ZSHH unter erheblichem Aufwand um postalische Informationen der Deutschen Post Direkt GmbH ergänzt und zusammengeführt werden.

Der Beklagte mag sich hierzu im Verfahren erklären. Sodann wird darauf substantiiert erwidert.

3. Grenzen der Rechte des Datenbankherstellers

Schließlich ist zu betonen, dass die Nutzung der Daten durch den Kläger im Rahmen seines Projekts auch dann zulässig wäre, wenn die HK-DE eine geschützte Datenbank wären und der Beklagte sich auf die Rechte des Datenbankherstellers gemäß § 87b UrhG berufen dürfte. Nach den durch den EuGH in der Entscheidung C-762/19 - CV-Online Latvia, Rn. 37, aufgestellten Grundsätzen ist eine Nutzung zulässig,

wenn die in Rede stehende Handlung in Gestalt der Weiterverwendung der Daten die Amortisierung der Investitionen nicht verhindert. Dies gilt nach Rn. 42 des Urteils insbesondere dann, wenn die in Rede stehende Handlung einen Beitrag zur Entwicklung des Informationsmarktes leistet und einen Mehrwert schafft. Das Projekt des Klägers ist nach diesen Maßstäben ein geradezu mustergültiger Anwendungsfall der Grenzen des Datenbankherstellerrechts.

Die Einreichung des Schriftsatzes erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

[elektronisch unterzeichnet]

Thorsten Feldmann

Rechtsanwalt